

Telefon: 089/233 – 26679
Telefax: 089/233 – 28749

**Referat für
Bildung und Sport**
Pädagogisches
Institut – Zentrum für
Kommunales
Bildungsmanagement

Neufestlegung der Benutzungs- und Verpflegungssätze des Bildungshauses Achatswies des Pädagogischen Instituts – Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement und künftiges Verfahren bei Preisanpassungen

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07637

Anlage

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 09.11.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Das Pädagogische Institut - Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement des Referats für Bildung und Sport (RBS-PI-ZKB) betreibt das Bildungshaus Achatswies als Fortbildungsstätte für Lehr- und Erziehungskräfte der Landeshauptstadt München. Das Seminarhaus wird zunehmend auch von Gruppen anderer Referate angefragt, wie z. B. aus dem Personal- und Organisationsreferat, dem Baureferat oder dem Sozialreferat. Sofern es die Belegungssituation zulässt, werden darüber hinaus aus wirtschaftlichen Gründen ebenso Buchungen externer Gruppen angenommen, für die im Gegensatz zu den innerstädtischen Teilnehmenden ein Benutzungsentgelt erhoben wird. Allerdings reduziert sich diese Zahl mehr und mehr aufgrund der hohen Nachfrage durch interne Gruppen. Diese werden gegenüber den externen Anfragen bevorzugt, da für den städtischen Haushalt dementsprechend weniger Kosten für die Unterbringung in externen Tagungshäusern anfallen.

Bisher waren diese Einnahmen nach dem Umsatzsteuergesetz nicht umsatzsteuerbar. Dies ändert sich zum 01.01.2023. Denn mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend reformiert (vgl. Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 21.10.2020 zu „Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand; Fortführung der bisher gültigen Rechtslage über den 31.12.2020 hinaus“; Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01611).

Demnach sind ab dem Jahr 2023 grundsätzlich alle von den städtischen Fachdienststellen selbstständig und nachhaltig mit Einnahmenerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeiten aufgrund von § 2 Abs. 1 UStG dem umsatzpflichtigen Unternehmensbereich der Landeshauptstadt München zuzurechnen. Davon ausgenommen sind lediglich die im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausgeübten Tätigkeiten, bei denen es durch eine Nichtbesteuerung zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen gegenüber gleichartigen Leistungen privater Unternehmer kommt (vgl. § 2b Abs. 1 UStG).

Für das Bildungshaus Achatswies bedeutet das, dass die Benutzungs- und Verpflegungsentgelte für externe Gruppen ab dem Jahr 2023 umsatzsteuerbar werden. Bezüglich des dabei anzuwendenden Umsatzsteuersatzes ist wie folgt zu unterscheiden:

- Das Teilentgelt für die Nutzung der Seminarräume ist von der Umsatzsteuer befreit (vgl. § 4 Nr. 12 Satz 1 UStG)
- Das Teilentgelt für die Nutzung von Equipment (= Betriebsvorrichtungen) in den Seminarräumen unterliegt umsatzsteuerrechtlich dem Regelsteuersatz in Höhe von derzeit 19 % (vgl. § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG)
- Das Teilentgelt für die Übernachtung von Seminarteilnehmer*innen unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von derzeit 7 % (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 UStG)
- Das Teilentgelt für die Verpflegung von Seminarteilnehmer*innen unterliegt umsatzsteuerrechtlich dem Regelsteuersatz in Höhe von derzeit 19 % (vgl. UStAE Abschnitt 12.16 Abs. 8 Satz 4 Nr. 1)

Hinweis: Für umsatzsteuerrechtliche Zwecke ist grundsätzlich jede Lieferung und jede sonstige Leistung als eigene selbstständige Leistung zu betrachten (vgl. UStAE Abschnitt 3.10 Abs. 2). Deshalb können zusammengehörige Vorgänge auch nicht als einheitliche Leistung angesehen werden, nur weil sie einem einheitlichen wirtschaftlichen Ziel dienen. Dass die einzelnen Leistungen auf einem einheitlichen Vertrag beruhen und für sie ein Gesamtentgelt entrichtet wird, reicht ebenfalls noch nicht aus, sie umsatzsteuerrechtlich als Einheit zu behandeln. Deshalb ist beispielsweise bei der Nutzungsüberlassung von Veranstaltungsräumen mit Betriebsvorrichtungen (z. B. vorhandener Bestuhlung usw.), die für die vorgesehene Art der Nutzung regelmäßig benötigt werden, das Entgelt für die Ermittlung der abzuführenden Umsatzsteuer in ein (nach § 4 Nr. 12 Satz 1 UStG umsatzsteuerbefreites) Teilentgelt für die Raumüberlassung und in ein (gemäß § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG umsatzsteuerlich dem Regelsteuersatz in Höhe von derzeit 19 % unterliegendes) Teilentgelt für die Überlassung der Betriebsvorrichtungen aufzuteilen (vgl. UStAE Abschnitt 4.12.11 Abs. 4). Daher sind auch die Umsätze des Pädagogischen Instituts aus den Erbringungen von Leistungen an externe Gäste des Bildungshauses Achatswies für umsatzsteuerliche Zwecke entsprechend aufzuteilen.

Die Änderung des UStG hat eine entsprechende Anpassung des Benutzungs- und Verpflegungsentgelts zur Folge.

Die Preise des Bildungshauses Achatswies werden bisher durch Stadtratsbeschluss genehmigt. Die letzte Erhöhung der Tagessätze für das Benutzungsentgelt wurde 2003 in der Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V01961 „Tagessätze (Benutzungs- und Verpflegungssätze) für Schullandheime, Kindergartenlandheim, Jugendbildungsstätte Rohrauerhaus und Fortbildungsstätte Achatswies der Landeshauptstadt München“ festgelegt.

2. Anpassung der Tagessätze für das Benutzungsentgelt

Die Einnahmen des Bildungshauses setzen sich aus dem jeweiligen Tagessatz für das Benutzungsentgelt und den Verpflegungssatz für externe Gruppen zusammen. Für die Kalkulation der neuen Sätze wurden die Auswirkungen der Umsatzsteuerpflicht und der Preissteigerungsrate zu Grunde gelegt.

2.1 Berechnung der Tagessätze

Die ab dem Jahr 2023 abzuführende Umsatzsteuer wird an die externen Gruppen weitergegeben, damit der Landeshauptstadt München durch die Umsatzsteuerpflicht kein finanzieller Nachteil entsteht. Darüber hinaus wird der Verpflegungssatz aufgrund der Preissteigerungsrate von 14,00 € auf 24,00 € (inklusive Umsatzsteuer) erhöht.

	Tagessatz bisher	Entgelt Seminarraum (Brutto)	enthaltene USt (0 %)	Entgelt Betriebsvorrichtung (Brutto)	enthaltene USt (19 %)	Entgelt Übernachtung (Brutto)	enthaltene USt (7 %)	Entgelt Verpflegung bisher	Entgelt Verpflegung Neu (Brutto)	enthaltene USt (19%)	Tagessatz ab 2023 (Brutto)
1. Tag Anreise (ohne Übernachtung)	40,00 €	16,00 €	0,00 €	10,00 €	1,60 €	0,00 €	0,00 €	14,00 €	24,00 €	3,83 €	50,00 €
2. Tag ff (inkl. Übernachtung)	60,00 €	16,00 €	0,00 €	10,00 €	1,60 €	20,00 €	1,31 €	14,00 €	24,00 €	3,83 €	70,00 €

2.2 Darstellung der Erlöse im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Nach dem Umbau und der Neueröffnung des Bildungshauses Achatswies ist eine deutliche Zunahme der Nachfrage interner Gruppen zu verzeichnen. Deshalb gehen wir zum heutigen Zeitpunkt von einer maximalen fiktiven Belegung durch externe Buchungen, wie im Folgenden dargestellt, aus:

10 Gruppen á 15 Personen (2-tägig) = 18.000,00 €
 1 Gruppe á 55 Personen (3-tägig) = 10.450,00 €

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der zahlungswirksamen Erlöse	17.450,00 € (11.000,00 € bereits ange- meldet) ab 2023		
davon:			
Öffentlich – rechtliche – Leistungsentgelte (Zeile 4) Erhöhung der Tagessätze für Benutzungsgel- bühr	10.390,00 € (6.900,00 € bereits ange- meldet)	,--	,--
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5) Erhöhung der Tagessätze für Verpflegungs- gebühr	7.060,00 € (4.100,00 € bereits ange- meldet)		

Bereits durch den Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2022 wurden Mehreinzahlungen in Höhe von 50 Mio. € angestrebt. Die möglichen Entgelterhöhungen im RBS wurden im Haushaltsbeschlusses des RBS (Nr. 20-26 / V 05004) dargestellt. Für die Benutzungs- und Verpflegungssätze des Bildungshauses Achatswies wurde dabei eine Gesamtsteigerung in Höhe von 11.000,00 € (Sachkonto 421102 in Höhe von 6.900,00 €, Sachkonto 420103 in Höhe von 4.100,00 €) vorgeschlagen, der zum Schlussabgleich 2022 bereits angemeldet worden und somit im Budget des PI-ZKB enthalten ist. Durch die mit dieser Beschlussvorlage vorliegende exakte Kalkulation in Höhe von 28.450,00 € ergibt sich eine ausstehende Differenz zur Preisanpassung in Höhe von 17.450,00 € (Sachkonto 421102 in Höhe von 10.390,00 €, Sachkonto 420103 in Höhe von 7.060,00 €), die noch anzumelden ist.

2.3 Produktzuordnung

Das Produkterlösbudget des Produkts 39243500 Pädagogisches Institut - Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement erhöht sich ab dem Haushaltsjahr 2023 dauerhaft um bis zu 17.450,00 €, davon sind bis zu 17.450,00 € zahlungswirksam (Produkterlösbudget).

2.4 Erlöse

Erlöse	Vor-trags-ziffer	An-trags-ziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Erhöhung der Tagessätze für Benutzungsgebühr	2.2	2	2955.110.0000.8	590001005	421102
Erhöhung der Tagessätze für Verpflegungsgebühr	2.2	2	2955.130.0000.6	590001005	420103

3. Künftiges Verfahren bei Preisanpassungen

Da die Tagessätze für Externe bei Buchung des Bildungshauses Achatswies der Reform des Umsatzsteuerrechts angepasst werden müssen, soll dieser Anlass genutzt werden, um die Preise neu zu kalkulieren und neben der Erhöhung durch die USt auch die aktuelle Preissteigerungsrate in die Berechnung einzubeziehen. Da die Preise ehemals durch Stadtratsbeschluss vom 26.03.2003 festgelegt wurden, gilt der Grundsatz, dass zukünftige Änderungen wieder durch den Stadtrat beschlossen werden müssen. Das RBS betrachtet die immer wieder notwendig werdende Preisanpassung als eine Angelegenheit des Verwaltungsvollzugs ohne grundsätzliche Bedeutung und schlägt deshalb aus Gründen der Verwaltungsökonomie vor, dass Anpassungen zukünftig in einem Abstimmungsverfahren unter Einbeziehung der Stadtkämmerei ohne Stadtratsvorlage vorgenommen werden können.

4. Abstimmung

Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Beschlussvorlage. Die vollständige Stellungnahme der Stadtkämmerei ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Anhörungsrechte der Bezirksausschüsse bestehen nicht.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Nimet Gökmenoglu, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat stimmt der Preisanpassung des Bildungshauses Achatswies für externe Gruppen zu.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft ab 2023 zu erwartenden zusätzlichen Erlöse in Höhe von 17.450,00 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023, zum Schlussabgleich anzumelden.
3. Das Produkterlösbudget des Produkts 39243500 Pädagogisches Institut – Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement erhöht sich ab dem Haushaltsjahr 2023 dauerhaft um bis zu 17.450,00 €, davon sind bis zu 17.450,00 € zahlungswirksam (Produkterlösbudget).
4. Zukünftige Preisanpassungen werden in Absprache mit der Stadtkämmerei vorgenommen.
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wiedervorlage im RBS-PI-ZKB

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An die Stadtkämmerei

An das RBS - Recht

An das RBS – GL 2

z. K.

Am